



Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

2. Vierteljahr 2003



Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
EUR	Euro
Nr.	Nummer
§	Paragraf
%	Prozent
S.	Seite
u. ä.	und ähnliche
z. B.	zum Beispiel

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Herausgeber:	Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin Telefon: 0385 4801-0 Telefax: 0385 4801-123 Internet: http://www.statistik-mv.de E-Mail: poststelle@statistik-mv.de
Zuständiger Dezernent:	Dr. Detlef Thofern Telefon: 0385 4801-776
Herausgabe:	September 2003
Preis:	EUR 2,00

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Begriffserklärungen	4 - 5
3. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Unternehmensformen und Verkehrsarten	6 - 7
4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten	8

1. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen sind angeordnet durch das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (PersBefStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322).

Auskunftspflicht

Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftomnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben, zur Auskunft. Dabei ist es gleichgültig, ob sie diesen Verkehr mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen selbst durchführen oder aber durch Auftragsfahrer durchführen lassen.

Erhebungsmerkmale

Im "Vierteljahresbericht zur Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr" werden die Leistungen der Unternehmen - Beförderungspersonen, Personen-Kilometer, Einnahmen, Wagen-Kilometer - unterschieden nach den Formen der Beförderung - erfragt. Dabei werden nur solche Unternehmen einbezogen, die über sechs und mehr Kraftomnibusse verfügen.

Ergebnisdarstellung

Bei der Statistik des Straßenpersonenverkehrs handelt es sich um vorläufige Ergebnisse, die infolge von Nachmeldungen noch verändert werden können.

2. Begriffserklärungen

Unternehmensformen

Kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind. Unternehmen mit Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr gelten auch dann als "gemischtwirtschaftlich", wenn der Anteil der öffentlichen Hand weniger als 50 Prozent beträgt.

Private Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr

Verkehrsarten

Allgemeiner Linienverkehr

Unter dem Begriff "Allgemeiner Linienverkehr" ist der schienen- oder fahrdrahtgebundene Straßenpersonenverkehr und der genehmigungspflichtige Kraftomnibuslinien-Verkehr nach § 42 PBefG ohne dessen Sonderformen nach § 43 PBefG dargestellt.

Sonderformen des Linienverkehrs

Die drei Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sind nur dargestellt, soweit sie mit Kraftomnibussen durchgeführt werden.

Berufsverkehr mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 1 PBefG

Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG mit Kraftomnibussen ist die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen eines oder mehrerer Unternehmen mit Kraftomnibussen unter Ausschluss anderer Fahrgäste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 3 und 4 PBefG

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Konzerten).

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftomnibussen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

Freigestellter Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

Hierbei handelt es sich um die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Kraftomnibussen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Er unterscheidet sich von den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderung.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Als Gelegenheitsverkehr ist der mit Kraftomnibussen durchgeführte Verkehr nach §§ 48 und 49 PBefG nachgewiesen.

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 1 PBefG

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen sind Fahrten mit Kraftomnibussen, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 2 PBefG

Unter Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen werden Reisen mit Kraftomnibussen zu Erholungsaufenthalten verstanden, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Verkehr mit Mietomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 1 PBefG

Mietomnibusverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Darstellungseinheiten der Leistungsstatistik

Beförderte Personen

Die Angaben werden von den auskunftspflichtigen Unternehmen in der Regel aufgrund der verkauften Fahrausweise ermittelt. Bei den nachgewiesenen Angaben über die "beförderten Personen" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle je Unternehmen. Dies bedeutet z. B.:

- a) Wenn eine Person auf einer Fahrt nacheinander verschiedene Verkehrsmittel ein- und desselben Unternehmens mit ein- und demselben Fahrausweis benutzt, wird eine "beförderte Person" gezählt; wenn dagegen die auf einer Fahrt nacheinander benutzten Verkehrsmittel verschiedenen Unternehmen gehören, werden so viele "beförderte Personen" gezählt, wie Unternehmen an der Beförderung beteiligt waren.
- b) Wenn von einem Unternehmen 25 Schüler im Monat je 22 mal zur Schule und 22 mal zur Wohnung zurück befördert werden, so werden $25 \times 22 \times 2 = 1\,100$ "beförderte Personen" gezählt.

Personenkilometer

Mit dem Begriff "Personenkilometer" wird die von einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums abgewickelte Verkehrsleistung dargestellt. Die Personenkilometer sind die von den beförderten Personen im Berichtszeitraum insgesamt zurückgelegten Kilometer.

Beim Allgemeinen Linienverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite errechnet.

Beim Gelegenheitsverkehr sowie bei den Markt- und Theaterfahrten werden die Personenkilometer je Fahrt durch Multiplikation der Fahrzeugbesetzung mit der Fahrtstrecke errechnet. Die Zahl der Personenkilometer im Berichtsvierteljahr ergibt sich dann als Summe der bei Fahrten im Berichtsvierteljahr geleisteten Personenkilometer.

Beim Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG, bei den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG und beim Freigestellten Schülerverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Zahl der vertragsgemäß zu befördernden Berufstätigen bzw. Schüler mit der doppelten Zahl der Arbeitstage bzw. Schultage im Berichtsvierteljahr ermittelt. In Sonderfällen wird wie beim Allgemeinen Linienverkehr oder wie bei den Markt- und Theaterfahrten verfahren.

Wagenkilometer

Wagenkilometer sind die Kilometer, die die Zugfahrzeuge sowie die von ihnen mitgeführten Anhänger im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben. Die Besetzung des Verkehrsmittels spielt hierbei keine Rolle, jedoch werden grundsätzlich nur Fahrten mitgezählt, bei denen die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist. Allerdings wird die Einbeziehung der Zu- und Abfahrten und der beim Rangieren oder auf den Endschleifen zurückgelegten Wagenkilometer aus erhebungstechnischen Gründen zugelassen.

Einnahmen

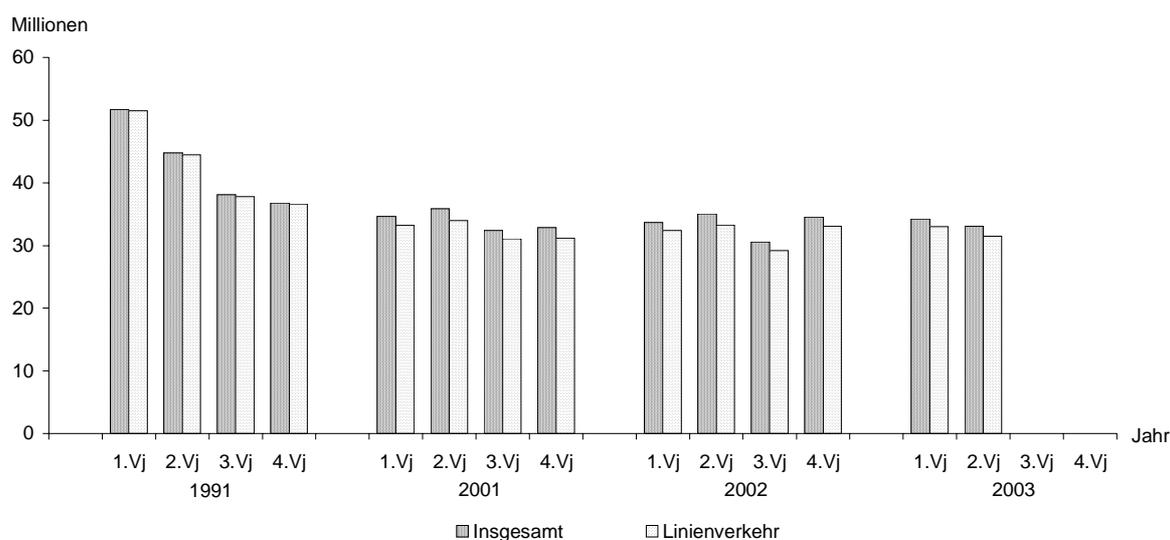
Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 PBefG (echter Fahrkostenanteil). Nicht einbezogen sind somit die auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteile der Erlöse aus dem Gelegenheitsverkehr und alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im Freigestellten Schülerverkehr. Die Angaben enthalten entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen auch die Umsatz-(Mehrwert-)steuerbeträge.

3. Personenbeförderung im Straßenverkehr

Lfd. Nr.	Erhebungsmerkmal	Insgesamt				Kommunale und gemischt-	
		Jahr 2002	2. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	2. Vierteljahr 2003	Jahr 2002	2. Vierteljahr 2002
							1
allgemeiner							
1	Beförderte Personen	127 911	33 251	32 995	31 502	120 672	31 287
2	Einnahmen ¹⁾	80 716	20 822	21 224	21 478	75 418	19 410
3	Wagen-Kilometer	67 145	17 516	16 734	16 641	60 824	15 887
4	Personen-Kilometer	924 824	249 123	239 184	236 765	869 319	233 735
Sonderformen des Linienverkehrs freigestellter							
5	Beförderte Personen	4 776	1 407	1 089	1 167	4 183	1 234
6	Einnahmen ¹⁾	1 676	470	398	445	1 358	373
7	Wagen-Kilometer	2 845	873	689	702	2 383	742
8	Personen-Kilometer	63 840	19 038	14 420	14 913	53 662	15 982
Gelegenheitsverkehr							
9	Beförderte Personen	1 158	407	169	382	594	214
10	Einnahmen ¹⁾	22 879	6 885	2 157	7 191	5 361	1 921
11	Wagen-Kilometer	12 070	4 276	1 503	4 185	3 507	1 358
12	Personen-Kilometer	468 657	168 655	60 264	158 298	146 147	56 074
gesamter							
13	Beförderte Personen	133 845	35 065	34 253	33 052	125 448	32 735
14	Einnahmen ¹⁾	105 271	28 177	23 779	29 114	82 136	21 703
15	Wagen-Kilometer	82 061	22 666	18 926	21 528	66 713	17 988
16	Personen-Kilometer	1 457 321	436 817	313 868	409 976	1 069 128	305 792
17	Anzahl der Unternehmen	46	46	49	49	22	22

1) Angaben in EUR

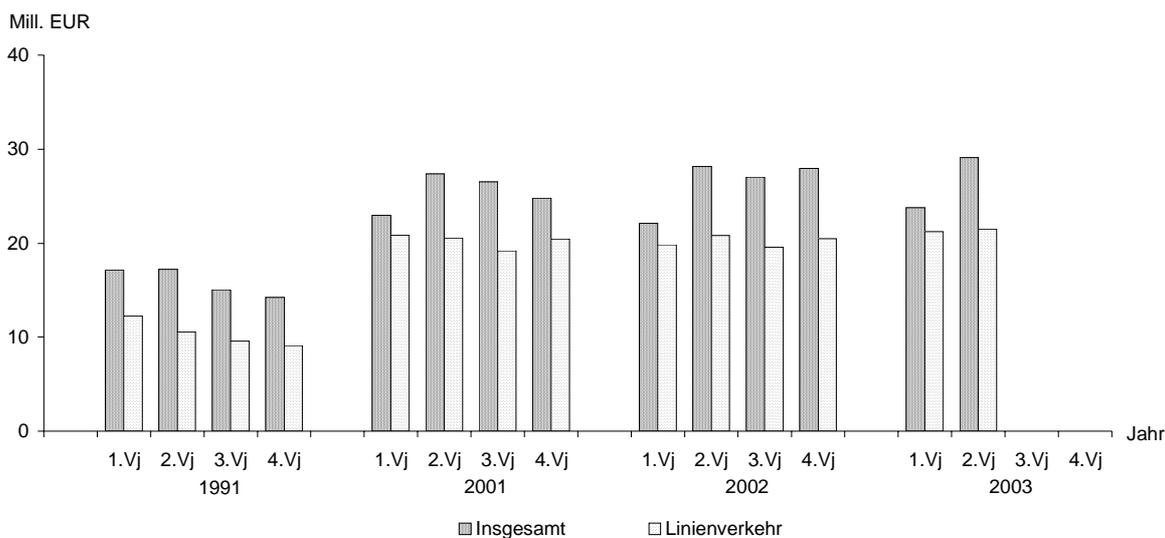
Beförderte Personen nach Vierteljahren 1991, 2001 bis 2003 (Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)



nach Unternehmensformen und Verkehrsarten

wirtschaftliche Unternehmen			Private Unternehmen					Lfd. Nr.
1. Vierteljahr 2003	2. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt	Jahr 2002	2. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	2. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt	
000		%	1 000				%	
Linienverkehr								
31 163	29 624	94,0	7 239	1 964	1 832	1 877	6,0	1
19 944	20 143	93,8	5 298	1 413	1 280	1 336	6,2	2
15 263	15 145	91,0	6 322	1 629	1 471	1 496	9,0	3
225 358	221 916	93,7	55 506	15 389	13 826	14 849	6,3	4
Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Schülerverkehr								
940	1 005	86,1	593	173	149	163	14,0	5
309	339	76,2	319	98	90	106	23,8	6
560	559	79,6	463	131	130	143	20,4	7
11 955	12 251	82,1	10 178	3 056	2 465	2 661	17,8	8
nach § 46 PBefG								
85	195	51,0	565	193	84	187	49,0	9
570	1 805	25,1	17 518	4 964	1 587	5 385	74,9	10
412	1 229	29,4	8 563	2 917	1 092	2 956	70,6	11
17 096	51 109	32,3	322 509	112 581	43 168	107 189	67,7	12
Straßenpersonenverkehr								
32 189	30 825	93,3	8 397	2 330	2 065	2 227	6,7	13
20 823	22 287	76,6	23 135	6 475	2 956	6 827	23,4	14
16 234	16 933	78,7	15 348	4 678	2 692	4 595	21,3	15
254 410	285 277	69,6	388 193	131 026	59 458	124 699	30,4	16
22	22	44,9	24	24	27	27	55,1	17

**Einnahmen nach Quartalen 1991, 2001 bis 2003
(Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)**



4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten

Verkehrsart	Jahr 2002	2. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	2. Vierteljahr 2003	Veränderung 2003 gegenüber 2002 2. Vierteljahr
	1 000				%
beförderte Personen					
Allgemeiner Linienverkehr.....	127 911	33 251	32 995	31 502	- 5,3
Sonderformen des Linienverkehrs.....	2 593	758	559	641	- 15,4
Berufsverkehr	115	29	32	30	+ 1,1
Markt- und Theaterfahrten.....	2	1	0	0	- 28,3
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	2 476	728	527	611	- 16,0
Freigestellter Schülerverkehr.....	2 183	649	530	526	- 18,9
Gelegenheitsverkehr.....	1 158	407	169	382	- 6,0
Ausflugsfahrten	262	89	38	93	+ 4,9
Ferienziel-Reisen	119	38	19	43	+ 14,6
Verkehr mit Mietomnibussen	777	280	112	246	- 12,3
Insgesamt	133 845	35 065	34 253	33 052	- 5,7
Einnahmen in EUR					
Allgemeiner Linienverkehr.....	80 716	20 822	21 224	21 478	+ 3,2
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 676	470	398	445	- 5,4
Berufsverkehr	176	43	40	35	- 18,5
Markt- und Theaterfahrten.....	40	8	1	2	- 70,9
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 461	419	357	407	- 2,8
Gelegenheitsverkehr.....	22 879	6 885	2 157	7 191	+ 4,4
Ausflugsfahrten	3 058	887	331	945	+ 6,5
Ferienziel-Reisen	11 909	3 293	764	3 555	+ 8,0
Verkehr mit Mietomnibussen	7 912	2 704	1 061	2 690	- 0,5
Insgesamt	105 271	28 177	23 779	29 114	+ 3,3
Personenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	924 824	249 123	239 184	236 765	- 5,0
Sonderformen des Linienverkehrs.....	24 516	7 256	5 260	5 969	- 17,7
Berufsverkehr	2 245	574	625	568	- 1,1
Markt- und Theaterfahrten.....	526	131	21	72	- 45,2
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	21 745	6 551	4 614	5 329	- 18,7
Freigestellter Schülerverkehr.....	39 324	11 782	9 160	8 944	- 24,1
Gelegenheitsverkehr.....	468 657	168 655	60 264	158 298	- 6,1
Ausflugsfahrten	68 417	23 057	8 407	23 260	+ 0,9
Ferienziel-Reisen	159 766	57 188	17 660	58 047	+ 1,5
Verkehr mit Mietomnibussen	240 473	88 410	34 196	76 991	- 12,9
Insgesamt	1 457 321	436 817	313 868	409 976	- 6,1
Wagenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	67 145	17 516	16 734	16 641	- 5,0
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 220	393	260	268	- 31,9
Berufsverkehr	86	20	24	21	+ 6,4
Markt- und Theaterfahrten.....	14	3	0	1	- 52,5
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 120	371	236	246	- 33,8
Freigestellter Schülerverkehr.....	1 625	480	429	434	- 9,7
Gelegenheitsverkehr.....	12 070	4 276	1 503	4 185	- 2,1
Ausflugsfahrten	1 628	532	195	552	+ 3,7
Ferienziel-Reisen	4 467	1 634	459	1 646	+ 0,7
Verkehr mit Mietomnibussen	5 974	2 110	849	1 987	- 5,8
Insgesamt	82 061	22 666	18 926	21 528	- 5,0